

**Antrag 97/I/2019****KDV Marzahn-Hellersdorf****Der Landesparteitag möge beschließen:****Koordinierende ErzieherInnen als eFöB-LeiterInnen Teil der Schulleitung werden**

1 Wir fordern, dass koordinierende ErzieherInnen als eFöB-  
 2 LeiterInnen Teil der Schulleitung werden und dass der § 73  
 3 Schulgesetz Berlin dahingehend geändert wird. Das Ber-  
 4 liner Abgeordnetenhaus hat mit der Änderung des Schul-  
 5 gesetzes und Inkrafttreten zum 30.12.2018 einige wichtige  
 6 Neuerungen auf den Weg gebracht. Leider wurde in die-  
 7 sem Zusammenhang die Stellung der/des koordinieren-  
 8 den Erzieherin/Erziehers nicht berücksichtigt, obwohl die  
 9 Aufgaben mit der rasant zunehmenden Schulverdichtung  
 10 immer mehr und vielfältiger werden. Koordinierende Er-  
 11 zieherInnen sind gemäß § 74 Abs. 3 Teil der Erweiterten  
 12 Schulleitung.

13

14 Aufgrund ihrer zentralen Bedeutung im Konzept der  
 15 Ganztagschule, bekleiden koordinierende ErzieherInnen  
 16 in der mittleren Leitungsebene eine Funktionsstelle, ge-  
 17 nau definiert ist. Daher muss der § 73 SchulG dahin-  
 18 gehend um den Absatz erweitert werden, dass koordi-  
 19 nierende ErzieherInnen als Funktionsstelleninhaber Teil  
 20 der Schulleitung werden. Darüber hinaus muss die eFöB-  
 21 Leitung aufgrund der vielfältigen administrativen Aufga-  
 22 ben um das Personal erweitert werden, damit ein Betreu-  
 23 ungsschlüssel von 1:100 gewährleistet werden kann.  
 24 Somit haben die koordinierenden ErzieherInnen die Mög-  
 25 lichkeit, an der für diese Funktion relevanten Zusatzaus-  
 26 bildung teilzunehmen und sich entsprechend weiter zu  
 27 qualifizieren.

28

**Begründung**

30 Koordinierende ErzieherInnen übernehmen administrati-  
 31 ve Aufgaben auf der mittleren Leitungsebene der schuli-  
 32 schen Hierarchie. Sie sind zentraler Bestandteil der Qua-  
 33 litätsentwicklung des eFöB und somit auch der gesamt-  
 34 en Schule. Ihre vielfältigen Aufgaben reichen von der  
 35 Personalführung, Dienst- und Urlaubsplanung, Budget-  
 36 planung, Sachmittelbeschaffung, Organisation des Mit-  
 37 tagessens, Fortbildungsplanung über die Weiterentwick-  
 38 lung des Schulprogramms bis hin zu Elterngesprächen  
 39 und Kooperationsvereinbarungen mit außerschulischen  
 40 Partnern. Aufgrund der zunehmenden Schulverdichtung,  
 41 kümmern sich koordinierende ErzieherInnen um mehre-  
 42 re hundert Schülerinnen und Schüler, den dazugehörigen  
 43 Erziehungsberechtigten und dem pädagogischen Perso-  
 44 nal. Dabei bleibt die Qualitätsentwicklung, die organisier-  
 45 te Fortbildungsplanung des pädagogischen Personals und  
 46 viele weitere Aufgaben auf der Strecke.

47

48 Mit einem Betreuungsschlüssel von 1:100 und der

**Empfehlung der Antragskommission****Annahme in der Fassung der AK (Konsens)**

Wir fordern, dass koordinierende Erzieher\*innen als  
 eFöB-Leiter\*innen **ergänzender** Teil der Schulleitung  
 werden und dass der § 73 Schulgesetz Berlin dahinge-  
 hend geändert wird. Das Berliner Abgeordnetenhaus hat  
 mit der Änderung des Schulgesetzes und Inkrafttreten  
 zum 30.12.2018 einige wichtige Neuerungen auf den Weg  
 gebracht. Leider wurde in diesem Zusammenhang die  
 Stellung der/des koordinierenden Erzieherin/Erziehers  
 nicht berücksichtigt, obwohl die Aufgaben mit der rasant  
 zunehmenden Schulverdichtung immer mehr und vielfäl-  
 tiger werden. Koordinierende ErzieherInnen sind gemäß  
 § 74 Abs. 3 Teil der Erweiterten Schulleitung.

Aufgrund ihrer zentralen Bedeutung im Konzept der  
 Ganztagschule, bekleiden koordinierende ErzieherInnen  
 in der mittleren Leitungsebene eine Funktionsstelle, ge-  
 nau definiert ist. Daher muss der § 73 SchulG dahin-  
 gehend um den Absatz erweitert werden, dass koordi-  
 nierende ErzieherInnen als Funktionsstelleninhaber Teil  
 der Schulleitung werden. Darüber hinaus muss die eFöB-  
 Leitung aufgrund der vielfältigen administrativen Aufga-  
 ben um das Personal erweitert werden, damit ein Betreu-  
 ungsschlüssel von 1:100 gewährleistet werden kann.  
 Somit haben die koordinierenden ErzieherInnen die Mög-  
 lichkeit, an der für diese Funktion relevanten Zusatzaus-  
 bildung teilzunehmen und sich entsprechend weiter zu  
 qualifizieren.

49 kompletten Freistellung haben Mitglieder des eFöB-  
50 Leitungsteams die Möglichkeit, ihre zu bewältigenden  
51 Aufgaben so zu meistern, dass individuelle Elterngespräche in dem Umfang stattfinden können, wie es im  
52 Sinne der Elternarbeit sinnvoll wäre, dass die Qualität  
53 des eFöB so entwickelt werden kann, dass der § 1 SchulG  
54 zum Tragen kommen kann, dass urlaubs- und krankheitsbedingte Ausfälle kompensiert werden können, dass  
55 planmäßige Fortbildung stattfinden kann, dass Unterstützung und Beratung der Fachkräfte die Zufriedenheit  
56 im Team steigern kann, dass Angebote und Förderung der  
57 Schülerinnen und Schüler entwickelt werden können, die  
58 auch dem Sinn entsprechen, dass, dass, dass.  
59  
60  
61